

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Dr. D.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 14.

Sonnabend, 18. Januar 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers soll

Montag, den 27. Januar 1908,

von nachmittags 6 Uhr ab,

in den Räumen des Hotels „Kaiserhof“ hier ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirkes Riesa werden zur Teilnahme an dieser Feier mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung bis 25. Januar 1908 mittags in den auf der Ratskanzlei und im Kaiserhof ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gedeckes (einschließlich Musik) ist auf 3,50 M. festgesetzt.

Riesa, den 18. Januar 1908.

Heldner, Oberamtsrichter.

Dr. Dehne, Bürgermeister.

Erlass,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1888 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gesetzlich verpflichtet sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1908

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- Sie militärpflichtige Diensthöten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- Für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Benannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Vorgesetzten oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadtrate und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gesetzlichen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Befreiung Gesetzlicher wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht. Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirkszugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirksenteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes etc.), so ist der Gesetzliche genau darnach zu fragen, dessen auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vornamen der Gesetzlichen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5a anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Befreiungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mit-

teilungen der Gerichtsbehörden etc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.

a. Zweifelhaftige Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.

f. Seeleute, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, Schiffstöche und Rechner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Gesetzlichen, deren Familien- etc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines begünstigten Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Beschleunigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Befreiungs- und Todesmitteilungen etc. sind bis 5. Februar 1908

anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1888 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission des Stellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bzw. des Befähigungsgenusses zum Seefermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gesetzliche unter Verzicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstbeitritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Ersatz-Kommission auf etwaige Wünsche der Gesetzlichen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente etc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments etc. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldescheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amts-hauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zugehörigen männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soviel Referovisten, Landwehrlente, Ersatzreferovisten und zur Disposition der Ersatzbehörden berlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist. Großenhain, am 27. Dezember 1907.

D. 638.

Der Zivil-Vorsitzende

der kgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

Die Jinsen aus der für die Stadt Riesa bestehenden Kaiser Wilhelm-Stiftung, die bestimmungsgemäß zur Gewährung eines Ehrensoldes an würdige und bedürftige Krieger unserer Stadt zu verwenden sind, gelangen am 21. März 1908 zur Auszahlung. Bewerber um den diesjährigen Ehrensold haben ihr Gesuch bis zum 15. Februar 1908 bei uns anzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Januar 1908.

Am 14. Januar 1908 ist hier ein Hund — Pinscher, hellgelb, 30 cm hoch — eingefangen worden, da er ohne Steuermarkte betroffen worden ist.

Der rechtmäßige Eigentümer dieses Tieres wird hiermit aufgefordert, es binnen 3 Tagen hier abzuholen, widrigenfalls über dasselbe nach den bestehenden Vorschriften verfügt werden wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Januar 1908.

Dienstag, den 4. Februar 1908, 10 Uhr vormittags werden am hiesigen Vorratsgebäude ältere Geräte, alte Leinwand, Eisen, Zink u. s. w. versteigert. Die Bedingungen liegen hier aus.

Königliche Garnisonverwaltung Tr. P. Zeithain.

Das gute Riebeck-Bier.